



Carl-von-Linde-Gymnasium Kempten

Humanistisches – Sprachliches – Musisches Gymnasium

Haubensteigweg 10, 87439 Kempten/Allgäu

Tel: 0831-540-160 Fax: 0831-540-1622 Email: info@cvl-kempten.de

Homepage: www.cvl-kempten.de

Informationen zum Thema „Schulbesuch im Ausland“

1. Persönliche Überlegungen

Der längere Aufenthalt von Schüler/-innen im Ausland dient der persönlichen Begegnung mit Schüler/-innen anderer Nationalität, dem Kennenlernen anderer Kulturen sowie der Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse und ist mit Sicherheit ein wesentlicher Schritt in der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen, die in diesem Zusammenhang meist erstmals eine längere Zeit von zu Hause weg sind. Somit bietet ein Auslandsaufenthalt meist eine unwiederbringliche Erfahrung, die aber auch eine große Herausforderung für die Jugendlichen ist.

Nicht erwartet werden sollte von einem Auslandsaufenthalt eine Lösung bestehender schulischer Probleme. Diese werden in der Regel dadurch nur hinausgeschoben und stellen sich nach der Rückkehr meist als ein noch größeres Problemfeld dar. Schwierigkeiten mit einer Fremdsprache lassen sich eher durch gezielte Nachhilfe oder durch eine Sprachreise in den Ferien lösen.

Daher sollte ein Auslandsjahr nur für Schüler/-innen in Frage kommen, deren schulische Leistungen eher überdurchschnittlich sind und die über eine ausgeglichene Persönlichkeitsstruktur verfügen.

2. Rechtlicher Rahmen

§ 35 GSO: Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

- (1) Schüler/-innen, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. § 63 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Dies gilt nicht für Schüler/-innen, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. Solche Schüler/-innen müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 64. Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schüler/-innen, die in Jahrgangsstufe 10 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.
- (3) Schüler/-innen, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschüler/-innen.

Die Schüler/-innen benötigen also bei Rückkehr eine Schulbesuchsbescheinigung und eine Bescheinigung über die an der ausländischen Schule erbrachten Leistungen.

3. Zeitpunkt

a) *in der Jahrgangsstufe 9, 9+ oder 10, z.B. für ein viertel oder halbes Jahr*

Kann am Ende des Schuljahres keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden, wird auf Antrag der Eltern die nächsthöhere Jgst. zunächst auf Probe besucht.

b) *in der Jahrgangsstufe 9, 9+ oder 10 ganzjährig*

- entweder wird die nächsthöhere Jgst. auf Antrag der Eltern zunächst auf Probe besucht
- oder das Auslandsjahr findet im Rahmen eines Flexibilisierungsjahres statt, nachdem die Jgst. 9 bzw. 10 bestanden wurde (gilt nur für Regelzug); nach Rückkehr wird in die nächsthöhere Jgst. aufgerückt

4. Besonderheiten bei einem Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe

a) *Latinum*

Eine Besonderheit bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 stellt das fehlende Latinum dar. Hier gelten folgende Regelungen:

- Regelzug
 - Gesicherte Lateinkenntnisse („Kleines Latinum“) besitzt ein/-e Schüler/-in, wenn sie/er im Jahreszeugnis der Jgst. 9 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ hat.
 - Das Latinum („Großes Latinum“; ist nur für einzelne Studiengänge erforderlich) wird durch eine Feststellungsprüfung am Ende der Jgst. 9 erworben.
 - Die Belegung von Latein in der Oberstufe ist nach dem Auslandsjahr auch ohne die Feststellungsprüfung für das Latinum möglich. Das Latinum wird bei Belegung mit Bestehen der Probezeit und mindestens ausreichenden Noten in Latein erworben.
- Mittelstufe Plus: Das Latinum besitzt ein/-e Schüler/-in, wenn sie/er im Jahreszeugnis der Jgst. 9+ im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ hat.

b) *Mittlerer Schulabschluss*

Nach einem Auslandsaufenthalt wird der Mittlere Schulabschluss erst mit dem Bestehen der Probezeit in Jgst. 11 nachträglich bestätigt. Daher kann ein direkter Wechsel in die Fachoberschule im Anschluss an das Auslandsschuljahr nicht erfolgen.

5. Sonstiges

- Eine individuelle Beratung bei Herrn Dieter oder Herrn Schicketanz sollte auf jeden Fall in Anspruch genommen werden.
- Zur Genehmigung muss der Schule rechtzeitig ein unterschriebener Antrag der Eltern vorliegen, aus dem hervorgeht:
 - welche Schule besucht wird (genaue Anschrift) und
 - wann der Schulbesuch im Ausland beginnt und endet (erster und letzter Tag, datumsgenau).
- Bei ihrer Rückkehr haben die Schüler/-innen eine Schulbesuchsbescheinigung und eine Bescheinigung über die an der ausländischen Schule erbrachten Leistungen vorzulegen. Ggf. ist auch ein formloser Antrag auf Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu stellen.

6. Kontakt

StD Dr. Stefan Dieter: konrektorat@cvl-kempton.de
OSTr Markus Schicketanz: sz@cvl-kempton.de